THOMAS KLEINHEISTERKAMP

Prozeßführung über gepfändete Geldforderungen

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
25

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 25

herausgegeben von
Rolf Stürner und Gerhard Walter

Thomas Kleinheisterkamp

Prozeßführung über gepfändete Geldforderungen

Mohr Siebeck

Thomas Kleinheisterkamp: Geboren 1971 in Köln; 1991–97 Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung, Universität Bayreuth; 1997 Erstes Juristisches Staatsexamen und Wirtschaftsjurist, Universität Bayreuth; 1997–2000 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht (Prof. Dr. W. Brehm), Universität Bayreuth; 2000 Promotion; seit 2000 Referendariat (OLG-Bezirk Bamberg).

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme:

Kleinheisterkamp, Thomas:
Prozeßführung über gepfändete Geldforderungen / Thomas Kleinheisterkamp. –
Tübingen : Mohr Siebeck, 2001
(Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht ; Bd. 25)
ISBN 3-16-147523-2 / eISBN 978-3-16-162971-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 2001 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Papier gedruckt. Gebunden von der Buchbinderei Held in Rottenburg nach einem Entwurf von Uli Gleis in Tübingen.

ISSN 0722-7574

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2000 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als rechtswissenschaftliche Dissertation angenommen.

Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Brehm. Ihm als meinem Doktorvater danke ich aufrichtig für die herzliche und interessierte Betreuung der Arbeit, viele aufmunternde Worte und die stete Diskussionsbereitschaft. Die wissenschaftliche Atmosphäre an seinem Lehrstuhl hat mein Denken geschult; für die lehrreichen Jahre bin ich sehr dankbar.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich in diesem Zusammenhang Herrn Prof. Dr. Bernhard Pfister. Er war mir nicht nur in fachlichen Dingen immer ein interessierter und bereichernder Gesprächspartner. Hierfür möchte ich mich sehr herzlich bedanken.

Zu Dank verpflichtet bin ich ferner Herrn Prof. Dr. Volker Emmerich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Danken möchte ich schließlich Herrn Prof. Dr. Wilfried Berg für die Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuß und die freundliche Leitung des Rigorosums sowie Herrn Prof. Dr. Rolf Stürner, der sich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht" ausgesprochen hat.

Ohne gute Freunde verzweifelt man als Doktorand. Für ihren Rückhalt und ihr Verständnis möchte ich vor allem Daniela Gill und Lutz Hoheisel herzlich danken. Das gleiche gilt im besonderen Maße für meine Eltern. Sie stehen in schwierigen wie schönen Zeiten als gute Freunde an meiner Seite. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Bayreuth, im November 2000 *Thomas Kleinheisterkamp*

Inhalt

A. Einführung 1
I. Problemstellung 1
II. Gang der Darstellung 2
III. Materiellrechtliche Ausgangssituation 3
1. Verstrickung, Verfügungsverbot und Pfändungspfandrecht 3
2. Berechtigung zur Einziehung der Forderung 4

Erster Teil
Meinungsstand und Interessenlage

B. Bisher vertretene Lösungsansätze 7
I. Ältere Auffassung: Konkurrierende Klagemöglichkeit (nur) vor Überweisung der Forderung 9
II. Heute herrschende Auffassung: Konkurrierende Klagemöglichkeit ohne Rechtskrafterstreckung 10
III. Auffassung von *Erkel* und *Schmidt-Jortzig*: Konkurrierende Klagemöglichkeit mit Rechtskrafterstreckung 12

C. Interessenlage 15
I. Bedeutung der Untersuchung 15
II. Divergierende Interessen der Beteiligten 16
1. Sicherungs- und Verwertungsinteresse des Gläubigers 17
a) Schutzwürdigkeit der Interessen 17
b) Folgerungen für die Prozeßsituation 18
2. Autonomieinteresse des Schuldners 20
a) Schutzwürdigkeit des Interesses 20
b) Folgerungen für die Prozeßsituation 20
3. Statuserhaltungsinteresse des Drittschuldners 21
a) Schutzwürdigkeit des Interesses 21
b) Folgerungen für die Prozeßsituation 22
III. Fehlgewichtung der Beteiligteninteressen im Rahmen der bisher vertretenen Lösungsansätze 24
1. Vernachlässigung von Drittschuldnerinteressen durch die herrschende Meinung 24
a) Erfüllung der gepfändeten Forderung 28
b) Streitverkündung 29
c) Negative Feststellungsklage 30
2. Vernachlässigung von Gläubigerinteressen durch den Ansatz von *Erkel* und *Schmidt-Jortzig* 31

a) Beitritt des Gläubigers ... 33
b) Unangemessene Verzögerung der Beitreibung ... 35
3. Wertungswiderspruch im Ansatz der älteren Auffassung ... 36
IV. Ergebnis ... 37

Zweiter Teil
Prozeßführung im Grundfall der vollumfänglichen Pfändung einer nicht rechtshängigen Forderung durch nur einen Gläubiger

D. Leistungsklage nach Überweisung der Forderung ... 39
I. Leistungsklage des Gläubigers ... 39
1. Grundlage der Prozeßführungsbefugnis des Gläubigers ... 39
a) Fragestellung ... 40
b) Dogmatische Einordnung der ‚Berechtigung zur Einziehung der Forderung' ... 41
aa) Gesetzeswortlaut ... 41
bb) Auffassung des Gesetzgebers ... 43
cc) Folgerungen aus der Doppelnatur der Forderung als Leistungsbeziehung und Vermögensrecht ... 46
dd) Pfändung und Überweisung als Rechtsänderung hinsichtlich des Schuldverhältnisses und Rechtsübertragung hinsichtlich der Forderungsberechtigung ... 50
c) Folgerungen ... 53
d) Kondiktionsrechtliche Einordnung der Drittschuldnerleistung als Leistung an den Gläubiger ... 54
e) Fortschreiben historisch überholter Grundlagen durch die Gegenmeinung ... 55
2. Umfang der prozessualen Befugnisse des Gläubigers ... 56
a) Verfügungen über den Streitgegenstand ... 57
b) Sonstige Prozeßhandlungen ... 58
c) Rechtsfolgen prozessualer Untätigkeit ... 60
3. Einwendungen des Drittschuldners ... 62
a) Einwendungen gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ... 62
b) Einwendungen und Einreden gegen die gepfändete Forderung ... 63
aa) Grundsatz ... 63
bb) Insbesondere: Aufrechnung gegen die gepfändete Forderung ... 65
(1.) Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Schuldner ... 65
(2.) Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Gläubiger ... 66
cc) Kein Erlöschen der Forderung bei (verbotswidriger) Leistung an den Schuldner ... 67
4. Subjektive Grenzen der Rechtskraft ... 69
a) Ausgangspunkt ... 69
b) Bindung des Rechtsinhabers an ein im Standschafterprozeß ergehendes Urteil ... 70
aa) Herrschende Auffassung: Rechtskraftbindung des Rechtsträgers nur bei Verfügungsbefugnis des Standschafters oder bei ausschließ-

licher Prozeßführungsbefugnis des Standschafters über das streitige Recht ... 71
(1.) Rechtskrafterstreckung bei Verfügungsbefugnis des Standschafters über das streitige Recht (Ansatz von *Henckel*) ... 72
(2.) Rechtskrafterstreckung bei ausschließlicher Prozeßführungsbefugnis des Standschafters über das streitige Recht (Ansatz von *Sinaniotis*) ... 75
bb) Grundsatz der Rechtskraftbindung des Rechtsinhabers an das vom Standschafter erstrittene Urteil und des Standschafters an das vom Rechtsinhaber erstrittene Urteil (Ansatz von *Berger*) ... 78
c) Übertragbarkeit des gewonnenen Grundsatzes auf die Leistungsklage des Gläubigers gegen den Drittschuldner nach Überweisung der Forderung ... 82
aa) Treuhänderische Bindung des Gläubigers im Innenverhältnis zum Schuldner als sachliche Rechtfertigung der prozessualen Einwirkungsmöglichkeit ... 82
bb) Keine Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG ... 83
cc) Vergleich mit der Rechtslage bei rechtsgeschäftlich erteilter Einziehungsermächtigung und gewillkürter Prozeßstandschaft ... 88
II. Leistungsklage des Schuldners ... 89
1. Unzulässigkeit der Schuldnerklage ... 89
a) Kein Verlust der Prozeßführungsbefugnis durch Beschränkung der Verfügungsmacht ... 89
b) Entzug der Prozeßführungsbefugnis durch den Überweisungsbeschluß ... 91
2. Unbegründetheit der Schuldnerklage ... 93
3. „Klagerecht" des Schuldners bei unsachgemäßer Verzögerung der Beitreibung durch den Gläubiger? ... 96
III. Interessenausgleich im Innenverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ... 98
IV. Ergebnis ... 100

E. Leistungsklage vor Überweisung der Forderung ... 101
I. Leistungsklage des Gläubigers ... 101
1. Gläubiger als Prozeßstandschafter des Schuldners ... 101
2. Rechtskrafterstreckung auf den Schuldner ... 101
II. Leistungsklage des Schuldners ... 102
1. Prozeßführungsbefugnis des Schuldners ... 102
2. Wirkung des erstrittenen Urteils für und gegen den Gläubiger ... 103
a) Ausgangspunkt: Rechtskraftbindung des Standschafters an das vom Rechtsträger erstrittene Urteil ... 103
b) Bedenken gegen eine Rechtskrafterstreckung ... 103
c) Analoge Anwendung des § 856 Abs. 2-5 ZPO ... 104
aa) Begründung der Analogie ... 104
bb) Kein Wertungswiderspruch zur Rechtslage nach der Überweisung ... 106
III. Ergebnis ... 107

F. Feststellungsklage 108
I. Feststellungsklage des Gläubigers 108
1. Denkbare Konstruktionen: Eigenes rechtliches Interesse oder Prozeßstandschaft des Gläubigers 108
2. Feststellungsklage in Prozeßstandschaft als speziellere Rechtsschutzform 111
II. Feststellungsklage des Schuldners 111
1. Grundsatz: Unzulässigkeit einer Feststellungsklage bei zum Zwecke der Abwehr prozessualer Einwirkungen entzogener Prozeßführungsbefugnis 112
2. Folgerungen für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage des Schuldners 113
a) Feststellungsklage über die gepfändete Forderung 113
b) Feststellungsklage über das präjudizielle Rechtsverhältnis 114
3. Begründungsansatz *Henckels*: Prozeßführungsbefugnis über das Rechtsschutzobjekt als Sachurteilsvoraussetzung der Feststellungsklage ... 116
III. Feststellungsklage des Drittschuldners 117
1. Negative Feststellungsklage zur Abwehr einer Inanspruchnahme aus der gepfändeten Forderung 117
2. Positive Feststellungsklage zum Schutze eigener Rechte und negative Feststellungsklage zur Abwehr einer Inanspruchnahme aus nicht gepfändeten Forderungen 119
IV. Ergebnis 119

Dritter Teil
Besonderheiten bei Teilpfändung, Pfändung überschiessender Forderungen, Pfändung und Pfandrechtsverzicht nach Rechtshängigkeit

G. Teilpfändung und -überweisung 121
I. Materielle Rechtsfolgen der Teilpfändung 122
1. Grundsatz 122
2. Begründung eines Vorranges des gepfändeten Teils gegenüber dem nichtgepfändeten Teil 122
II. Prozessuale Konsequenzen 124
1. Prozeßführung des Gläubigers 125
2. Prozeßführung des Schuldners 126
3. Prozeßführung des Drittschuldners 126

H. Vollpfändung und -überweisung überschießender Forderungen 128
I. Zulässigkeit einer Vollpfändung zur Sicherung des Gläubigers 128
II. Teleologische Begrenzung des Einziehungsrechts des Gläubigers bei Überweisung der gesamten Forderung 130
1. Entbehrlichkeit einer anfänglichen Vollüberweisung 130
2. Vollüberweisung als gegenüber der nachgeholten Restüberweisung unschädliche Vereinfachung 131
III. Prozessuale Konsequenzen 133

J. Mehrfachpfändung 134
I. Rechtsstellung des erstpfändenden Gläubigers 134
II. Rechtsstellung der nachrangigen Gläubiger 137

K. Pfändung und Überweisung, Verzicht nach § 843 ZPO und Ende der Zwangsvollstreckung nach Rechtshängigkeit der Forderung 141
I. Anwendbarkeit der §§ 265, 325 Abs. 1 1. Fall ZPO 141
1. Rechtsnachfolge in den geltend gemachten Anspruch 141
a) Rechtsnachfolge mit Verlust der Sachlegitimation 141
b) Rechtsnachfolge mit Fortbestand der Sachlegitimation 143
2. Rechtsnachfolge nach Rechtshängigkeit einer Feststellungsklage über das präjudizielle Rechtsverhältnis oder einer Klage über das kontradiktorische Gegenteil 145
II. Rechtsfolgen 147
1. Stellung des Rechtsvorgängers 147
2. Stellung des Rechtsnachfolgers 149
3. Überschiessende prozessuale Einwirkungsmöglichkeiten des Schuldners bei Pfändung einer rechtshängigen Forderung 150

Vierter Teil

L. Zusammenfassung 153

Literatur 157

Sachregister 165

A. Einführung

I. Problemstellung

Gegenstand der Forderungsvollstreckung ist eine *angebliche* Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner.[1] Das Vollstreckungsgericht erläßt den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf Grundlage der Behauptungen des Gläubigers, ohne das Bestehen der Forderung zu prüfen.[2] Erfüllt der Drittschuldner seine vermeintliche Leistungspflicht nicht, fragt sich, wer zur Prozeßführung gegen ihn befugt ist und welche Wirkungen die Prozeßführung für den Nichtprozessierenden hat.

Diese Fragen sind gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt und werden seit Inkrafttreten der ZPO diskutiert.[3] Seit der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. September 1913[4] ist es gesicherte herrschende Auffassung, daß nach Pfändung und Überweisung der Forderung zur Einziehung sowohl Gläubiger als auch Schuldner den Drittschuldner auf Leistung an den Gläubiger verklagen können, *ohne* daß es zu einer Rechtskraftbindung des anderen kommt. Das kann zur Folge haben, daß der Drittschuldner mehrfach über das Bestehen seiner Leistungspflicht prozessieren muß und ihm ein im Erstprozeß errungener Sieg in einem Folgeprozeß wieder genommen wird. Dieses Risiko hat der Drittschuldner nach herrschender Auffassung zu tragen, obwohl er an der Pfändung nicht beteiligt ist. Unter anderem aus diesem Grund bezeichnete schon *Friedrich Stein* den Drittschuldner als „bedauernswerteste Person in unserem ganzen Rechtsleben."[5] Ansätze im Schrifttum,[6] die den Schutz des Drittschuldners durch eine wechselseitige Rechtskraftbindung von Gläubiger und Schuldner erreichen wollten, konnten sich nicht durchsetzen. Sie eröffneten dem Schuldner prozessuale Einwirkungsmöglichkeiten auf die Rechtsstellung des Gläubigers, die im Widerspruch zum materiellrechtlichen Schutz der Gläubigerstellung durch das *inhibitorium* stehen.

---

[1] In Übereinstimmung mit der Terminologie der §§ 828 ff. ZPO werden der Vollstreckungsgläubiger als Gläubiger, der Vollstreckungsschuldner als Schuldner und dessen Schuldner als Drittschuldner bezeichnet.

[2] Die Pfändung wird nur abgelehnt, wenn nach dem Gläubigerantrag mit Sicherheit feststeht, daß das behauptete Recht dem Schuldner nicht zusteht, vgl. KG, RPfleger 1980, 197; *Stein/Jonas/Brehm* § 829 Rn 37. Die herrschende Auffassung bezeichnet diese Prüfung als Schlüssigkeitsprüfung, kritisch *Brehm/Kleinheisterkamp*, JuS 1998, 782 f.

[3] Vgl. den Überblick über den Meinungsstand unten S. 7 ff.

[4] RGZ 83, 116.

[5] *Stein*, FS Wach, S. 458 (6).

[6] *Erkel*, Die Stellung von Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner bei der Forderungspfändung unter besonderer Berücksichtigung von Prozeßstandschaft und Rechtskraft, Frankfurt/Main 1951; *Schmidt-Jortzig*, Die Auswirkung der Forderungsüberweisung zur Einziehung, Kiel 1968.

Die nachfolgende Untersuchung greift die Fragen nach den Möglichkeiten und Wirkungen der Prozeßführung im Rahmen der Forderungsvollstreckung erneut auf. Ausgehend von einer dogmatischen Einordnung der Rechtsfolgen der Einziehungsüberweisung wird ein Lösungskonzept entwickelt, das in Übereinstimmung mit materiellrechtlichen Vorgaben den Schutz des Drittschuldners in den Vordergrund stellt, ohne schutzwürdige Interessen des Gläubigers und des Schuldners zu vernachlässigen.

Verfahrensrechtliche Ausgangssituation der Überlegungen ist die *wirksame* Pfändung einer *Geld*forderung, das heißt einer Forderung, die eine Geldzahlung zum Gegenstand hat. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Pfändung werden ebensowenig erörtert wie die Besonderheiten, die sich bei der Vollstreckung in andere als Geldforderungen ergeben. Die Begrenzung der Darstellung auf gepfändete *Geld*forderungen orientiert sich an der gesetzlichen Regelung, die die Vollstreckung in Geldforderungen - ihrer praktischen Bedeutung entsprechend - in den Vordergrund stellt, vgl. §§ 829-845 ZPO sowie §§ 850-853 ZPO. Freilich sind die gewonnenen Ergebnisse auf die prozessuale Geltendmachung anderer als Geldforderungen übertragbar.[7] Hinsichtlich der Forderungsverwertung beschränken sich die Ausführungen auf die *Überweisung zur Einziehung*, § 835 Abs. 1 1. Fall ZPO. Nicht diskutiert werden die prozessualen Möglichkeiten nach einer Überweisung an Zahlungs Statt sowie nach Anordnung einer anderen Verwertungsart gemäß § 844 ZPO. Bei einer Überweisung an Zahlungs Statt zum Nennwert geht die gepfändete Forderung auf den Gläubiger über, § 835 Abs. 2 ZPO. Die prozessualen Befugnisse von Schuldner und Gläubiger entsprechen denen von Zedent und Zessionar bei der Abtretung.

II. Gang der Darstellung

Die Arbeit beginnt im *Ersten Teil* mit einer Darstellung des Meinungsstandes und der Interessenlage. Im Sinne einer Plausibilitätskontrolle wird aufgezeigt, daß die bisher vorgeschlagenen Lösungsansätze die schutzwürdigen Beteiligteninteressen nicht angemessen ausgleichen. Im *Zweiten Teil* der Arbeit werden - ausgehend von einer dogmatischen Einordnung der ‚Berechtigung zur Einziehung der Forderung' - die prozessualen Befugnisse der Beteiligten herausgearbeitet und die Wirkungen ihrer Prozeßführung dargelegt; die Überlegungen beziehen sich auf den Grundfall der vollumfänglichen Pfändung einer nicht rechtshängigen Forderung durch nur einen Gläubiger. Die für den Grundfall gewonnenen Ergebnisse werden im anschließenden *Dritten Teil* auf Sonderfälle der Pfändung (Teilpfändung, Pfändung überschießender Forderungen, Mehrfachpfändung, Pfändung nach Rechtshängigkeit) übertragen.

---

[7] Vgl. die Verweisung in § 846 ZPO für die Vollstreckung in Herausgabeansprüche; die Sondervorschriften der §§ 847-849, 854 ZPO begründen keine Abweichungen für die Prozeßführung. Zur Vollstreckung in sonstige Forderungen vgl. § 857 Abs. 1 ZPO.

Die Arbeit schließt im *Vierten Teil* mit einer Zusammenfassung in Thesenform.

III. Materiellrechtliche Ausgangssituation[8]

Pfändung und Überweisung sind Zwangsverfügungen über die Forderung. Durch die Pfändung ist der Gläubiger davor geschützt, daß sein Vollstreckungszugriff durch materiellrechtliche Dispositionen des Schuldners, Drittschuldners oder weiterer Vollstreckungsgläubiger vereitelt wird. Die Überweisung zur Einziehung ermöglicht ihm die Verwertung der Forderung; in der Höhe, in der er die Forderung einzieht, ist er hinsichtlich seiner Titelforderung befriedigt.

1. Verstrickung, Verfügungsverbot und Pfändungspfandrecht

Die Pfändung bewirkt die Verstrickung der Forderung, führt zu einem Verfügungsverbot des Schuldners und begründet zugunsten des Gläubigers – zumindest bei Bestehen der titulierten Forderung[9] – ein Pfändungspfandrecht an der Forderung, § 804 Abs. 1 ZPO.

Als *Verstrickung* der Forderung wird der Rechtszustand beschrieben, in dem die Forderung für den Gläubiger gesichert ist und der Staat über die Forderung zum Zwecke der Verwertung für den Gläubiger im Rahmen der §§ 835 f., 844 ZPO verfügen kann. Verstrickung bedeutet „rechtliche Gebundenheit für den Staat [...], wenn auch zu Gunsten des Gläubigers."[10]

Unmittelbare Folge der Verstrickung ist ein *Verfügungsverbot* des Schuldners, sog. *inhibitorium*, § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO.[11] Gegenstand des Verbotes sind trotz der weitergehenden Formulierung des § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO nur vollstreckungsbeeinträchtigende Verfügungen.[12] Verbotswidrige Verfügungen sind nach §§ 135 f. BGB gegenüber dem Gläubiger bis zur Aufhebung der Pfändung unwirksam. Das Verfügungsverbot ist damit gegenständlich, persönlich und zeitlich begrenzt.[13]

---

[8] Die Darstellung referiert die herrschende Auffassung, um die prozessuale Diskussion von einem einheitlichen materiellrechtlichen Ausgangspunkt zu beginnen.

[9] Ob Entstehungsvoraussetzung des Pfändungspfandrechts allein die wirksame Pfändung ist (so beispielsweise *Stein/Jonas/Münzberg* § 804 Rn 7 ff.) oder ob das Pfändungspfandrecht ein zur Titelforderung akzessorisches Recht ist (so beispielsweise *Jauernig*, ZVR, § 16 A), ist umstritten.

[10] *Stein*, Grundfragen, S. 26 f.; ähnlich *Geib*, Pfandverstrickung, S. 29 f.

[11] Zum Verhältnis von Beschlagnahme, Verstrickung und Verfügungsverbot vgl. *Fahland*, Verfügungsverbot, S. 91 ff.; *Rosenberg/Gaul/Schilken* § 50 III 1.

[12] *Stein/Jonas/Brehm* § 829 Rn 90 ff.

[13] Die gegenständliche und zeitliche Beschränkung ergibt sich bei teleologischer Auslegung des *inhibitoriums* aus dem Vollstreckungszweck.

Das *Pfändungspfandrecht* soll Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistung des Drittschuldners sein.[14] Ist die Forderung von mehreren Gläubigern gepfändet, bestimmt § 804 Abs. 2, 3 ZPO eine Erlösverteilung nach dem Rang der Pfandrechte. Auf das Pfändungspfandrecht sind grundsätzlich die Vorschriften der §§ 1275 ff. BGB über das BGB-Pfandrecht (entsprechend) anwendbar,[15] auch wenn dies in § 804 Abs. 2 1. Halbsatz ZPO nur für das Verhältnis mehrerer Vollstreckungsgläubiger zueinander bestimmt ist.

Der Gesetzgeber der ZPO hat das Pfändungspfandrecht als echtes zivilrechtliches Pfandrecht angesehen, das sich nur hinsichtlich seines Entstehungsgrundes von jenem unterscheidet.[16] Die verfahrensrechtliche Trennung zwischen der gläubigersichernden Pfändung und der die Verwertung vorbereitenden Überweisung beruht auf der gesetzgeberischen Entscheidung, die Vorschriften über die Pfändung ohne Einschränkung auf das Arrestverfahren anwendbar zu machen[17] und das Wahlrecht des Gläubigers zwischen Überweisung zur Einziehung und Überweisung an Zahlungs Statt zu wahren.[18] Inhaltliche Unterschiede zum BGB-Pfandrecht entstehen hierdurch nicht. Die Rechtsstellung der Beteiligten vor der Überweisung der Forderung entspricht der beim BGB-Pfandrecht vor Pfandreife (vgl. §§ 1276, 1281, 1283 BGB), nach der Überweisung entspricht sie der beim BGB-Pfandrecht nach Pfandreife (vgl. §§ 1282, 1290 BGB).

2. Berechtigung zur Einziehung der Forderung

Der Begriff des Einziehens einer Forderung ist gesetzlich nicht definiert.[19] Die Motive zum BGB haben hierunter das Geltendmachen der Forderung verstanden,[20] das heißt das Verlangen der geschuldeten Leistung. Der Wortsinn legt nahe, daß nur das *erfolgreiche* Verlangen der Leistung *an sich* gemeint ist, die Annahme der Leistung daher ebenfalls zum Einziehen gehört.[21] Ein-

---

[14] *Jauernig*, ZVR, § 16 III C; *Rosenberg/Gaul/Schilken* § 50 III 3; MünchKomm-ZPO/*Schilken* § 804 Rn 11 jeweils m.w.N.; a.A. *Brehm*, ZZP 101 (1988), 498 f.; *Stein/Jonas/Münzberg* § 804 Rn 22 ff.

[15] BGH NJW 1968, 2060; RGZ 108, 318 (320); RGZ 61, 333; enger RGZ 97, 40; *Stöcker*, Rechtsstellung, S. 1 ff.; *Stein*, Grundfragen, S. 31; *Stein/Jonas/Brehm* § 829 Rn 71; *Stein/Jonas/Münzberg* § 804 Rn 16.

[16] Vgl. *Hahn*, Materialien II/1 (Protokolle), S. 827 (373): „[...] der Vertrag wird hier durch richterliches Urteil ersetzt". Zur Anwendbarkeit der damals noch partikularrechtlich verschiedenen materiellrechtlichen Regelungen vgl. *Hahn,* Materialien II/1 (Begründung), S. 450 (424).

[17] Vgl. die Verweisung in § 930 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Dazu *Hahn,* Materialien II/1 (Begründung), S. 458 (434).

[18] *Mugdan,* Materialien III (Motive), S. 481 (862).

[19] Der Begriff wird verwandt in §§ 49, 754, 777, 1074, 1078, 1083, 1124 f., 1281 ff., 2114 BGB, §§ 829 ff. ZPO.

[20] *Mugdan,* Materialien II (Motive), S. 494 (885).

[21] *Hirsch*, Rechtsausübung, S. 283 f.; ähnlich *Steinbach*, Pfandrecht, S. 45. Dies belegen beispielsweise § 1288 BGB („eingezogener Betrag") und § 1285 Abs. 1 BGB: Da beim BGB-Pfandrecht vor Pfandreife sowohl Pfandgläubiger als auch Gläubiger

ziehen bedeutet damit, im eigenen Namen vom Forderungsschuldner Leistung an sich zu verlangen und die Leistung entgegenzunehmen.

Die *Berechtigung zur Einziehung* ist die Befugnis, vom Forderungsschuldner Leistung an sich zu verlangen und die Leistung mit Erfüllungswirkung entgegenzunehmen.[22] Kehrseite der Einziehungsberechtigung ist die *Verpflichtung* des Forderungsschuldners, an den Einziehungsberechtigten zu leisten. Hierin liegt der Unterschied zu der in § 362 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 Abs. 1 BGB geregelten Empfangszuständigkeit, bei der der Schuldner nur *berechtigt* ist, befreiend an den Empfangszuständigen zu leisten.[23] Bedeutung erlangt der Unterschied, wenn gegen den Forderungsschuldner auf Leistung an sich geklagt wird. Eine zulässige Klage des Einziehungsberechtigten auf Leistung an sich ist begründet, die des bloß Empfangszuständigen nicht.

Nach Pfändung der Forderung ist dem Drittschuldner durch das *arrestatorium* verboten, an den Schuldner zu leisten, § 829 Abs. 1 Satz 1 ZPO; der Schuldner hat aufgrund des *inhibitoriums* die Einziehung der Forderung zu unterlassen, § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Verbotswidrige Zahlungen des Drittschuldners haben gegenüber dem Gläubiger keine Erfüllungswirkung. Vor der Überweisung ist der Gläubiger noch nicht zur Einziehung der Forderung befugt, die Pfändung hat lediglich sichernden Charakter hat. Das Einziehungsrecht steht Schuldner und Gläubiger gemeinschaftlich zu. Beide können verlangen, daß der Drittschuldner an sie beide gemeinschaftlich leistet oder den geschuldeten Betrag für beide hinterlegt, § 1281 Satz 2 BGB.[24]

Nach der Einziehungsüberweisung bleibt der Schuldner Forderungsinhaber. Zur Einziehung der Forderung ist jedoch ausschließlich der Gläubiger berechtigt, §§ 836 Abs. 1, 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Weitergehende Befugnisse stehen dem Gläubiger nicht zu, insbesondere kann er nicht über die Forderung verfügen, § 1282 Abs. 2 BGB. Daher kann der Gläubiger grundsätzlich nicht eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs Statt an-

---

Leistung an beide gemeinschaftlich verlangen können (§ 1281 Satz 2 BGB), ist die in § 1285 Abs. 1 BGB aufgestellte Pflicht, zur Einziehung mitzuwirken, nur sinnvoll, wenn das Einziehen der Forderung auch die Annahme der Leistung beinhaltet.

[22] *Gernhuber*, Erfüllung, § 24 I 1 a).

[23] Vgl. *Gernhuber*, Erfüllung, § 23; *Esser/Schmidt* § 37 I 5 c).

[24] Zur Anwendbarkeit des § 1281 BGB vgl. *Stein/Jonas/Brehm* § 829 Rn 85.

nehmen, sich über die gepfändete Forderung vergleichen oder mit der gepfändeten Forderung gegen eine Forderung, die dem Drittschuldner gegen ihn zusteht, aufrechnen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Gläubiger die gepfändete Forderung in Höhe des überwiesenen Nennbetrages auf die titulierte Forderung verrechnet.[25] Das ergibt sich aus einer teleologischen Auslegung des Überweisungsbeschlusses.

[25] RGZ 169, 54 (56 f.) (Abschluß eines Vergleichs); RGZ 58, 105 (108 f.) (Aufrechnung mit der gepfändeten Forderung); *Schmidt-Jortzig*, Forderungsüberweisung, S. 51 ff.; *Kollhosser*, FS Lukes, S. 726 f. (zur Aufrechnung); *Stein*, Grundfragen, S. 64; *Stöber*, Forderungspfändung, Rn 604; *Stein/Jonas/Brehm* § 835 Rn 18.

Erster Teil: Meinungsstand und Interessenlage

B. Bisher vertretene Lösungsansätze

Über die prozessualen Befugnisse von Gläubiger und Schuldner besteht in folgenden Punkten Einigkeit: *Nach Pfändung* der Forderung hat eine Klage des Schuldners gegen den Drittschuldner, gerichtet auf Leistung an sich, keinen Erfolg.[26] *Nach Pfändung aber vor Überweisung* der Forderung können sowohl Gläubiger als auch Schuldner den Drittschuldner auf Leistung an beide gemeinschaftlich oder Hinterlegung des geschuldeten Betrages verklagen.[27] *Nach Überweisung* der Forderung ist eine Klage des Gläubigers gegen den Drittschuldner mit Antrag auf Leistung an sich erfolgreich;[28] der Schuldner kann nicht mehr Hinterlegung des geschuldeten Betrages bzw. Leistung an sich und den Gläubiger gemeinschaftlich verlangen.[29] Vor und nach der Überweisung ist bei Vorliegen ihrer allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen sowohl eine *Feststellungsklage des Schuldners* als auch *des Gläubigers* gegen den Drittschuldner zulässig.[30] Umgekehrt kann der *Drittschuldner* sowohl gegen

---

[26] Streitig ist, ob die Klage unbegründet oder unzulässig ist. Für Unbegründetheit *Lüke* ZZP 76 (1963), 26; *Stein/Jonas/Brehm* § 835 Rn 32. Für Unzulässigkeit: OLG Düsseldorf, OLG-Report 1995, 87 (88 f.); *Puderbach*, Drittschuldner, S. 61; *Baumbach/Hartmann* § 835 Rn 15. Differenzierend *E. Schneider*, JurBüro 1966, 192 f.

[27] *Weigelin*, Pfändungspfandrecht, S. 52 f.; *Steinbach*, Pfandrecht, S. 44 f.; *Erkel*, Forderungspfändung, S. 134 f., 138; *Stöber*, Forderungspfändung, Rn 557, 564; *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn 30.17; *Rosenberg/Gaul/Schilken* § 55 I 3 a); *Stein/Jonas/Brehm* § 829 Rn 85, 99; *Seuffert* § 829 Anm. 4 b δ; *Musielak/Becker* § 829 Rn 18; MünchKommZPO/*Smid* § 829 Rn 37; *Thomas/Putzo* § 829 Rn 33 f.; *Baumbach/Hartmann* § 829 Rn 49 f., 53.

[28] *Erkel*, Forderungspfändung, S. 79 ff.; *Schmidt-Jortzig*, Forderungsüberweisung, S. 34 ff., 147; *Baumann/Brehm* § 6 II 2 d) α; *Rosenberg/Gaul/Schilken* § 55 II 1 a); *Stöber*, Forderungspfändung, Rn 654 ff.; *Stein/Jonas/Brehm* § 835 Rn 21; *Wieczorek/Schütze/Lüke* § 835 Rn 23; *Seuffert* § 835 Anm. 3 c; MünchKommZPO/*Smid* § 835 Rn 13; *Baumbach/Hartmann* § 835 Rn 9.

[29] RGZ 77, 141 (144); *Musielak/Becker* § 835 Rn 12; a.A. RGZ 17, 291 (293 f.); OLG Hamburg, OLGZ 3, 157; wohl auch *Thomas/Putzo* § 836 Rn 2.

[30] *Stöber*, Forderungspfändung, Rn 557, 564; *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn 30.17, 30.29; *Stein/Jonas/Brehm* § 829 Rn 85, § 835 Rn 32; *Wieczorek/Schütze/Lüke* § 835 Rn 23, 29; *Zöller/Stöber* § 836 Rn 4 f.; *Thomas/Putzo* § 836 Rn 2.

den Schuldner als auch gegen den Gläubiger nach allgemeinen Regeln negative Feststellungsklage erheben.[31]

Streitig ist, ob der Schuldner nach Überweisung der Forderung neben dem Gläubiger die Möglichkeit hat, den Drittschuldner auf Leistung an den Gläubiger zu verklagen. Darüber hinaus werden die subjektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft des vom Gläubiger bzw. Schuldner erstrittenen Urteils kontrovers erörtert.

Die Diskussion der Rechtskraftbindung des nichtprozessierenden Teils wird praxisrelevant, wenn Gläubiger und Schuldner konkurrierende prozessuale Befugnisse haben.[32] Erstreckt sich die Rechtskraft des im Prozeß ergehenden Urteils auf einen Dritten, so ist dieser *vor* Eintritt der (formellen) Rechtskraft gehindert, dieselbe Streitsache anderweitig anhängig zu machen (Rechtshängigkeitssperre des § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO);[33] *nach* Eintritt der Rechtskraft ist für ihn der Inhalt der Entscheidung durch Wiederholungsverbot und Bindungsgebot der materiellen Rechtskraft verbindlich festgestellt.[34] Lehnt man bei konkurrierenden Klagemöglichkeiten von Gläubiger und Schuldner eine Rechtskrafterstreckung ab, könnten beide *unabhängig* voneinander gegen den Drittschuldner prozessieren; möglich wäre dann sowohl eine Parallelprozeßführung gegen den Drittschuldner als auch eine Klage des Gläubigers nach rechtskräftiger Entscheidung des Drittschuldnerprozesses des Schuldners und umgekehrt eine Klage des Schuldners nach rechtskräftiger Entscheidung über die Klage des Gläubigers.

Die prozessualen Möglichkeiten des Schuldners nach der Einziehungsüberweisung und die Fremdwirkungen der Prozeßführung von Gläubiger und Schuldner werden unter dogmatischen Gesichtspunkten und anhand von Zweckmäßigkeitserwägungen diskutiert:

---

[31] Das wird nur für die Feststellungsklage gegen den Gläubiger erwähnt, so BGHZ 69, 144 (149) m.w.N.; RGZ 66, 61 (70 ff.); *Stöber*, Forderungspfändung, Rn 674; *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn 30.35; *Stein/Jonas/Brehm* § 829 Rn 118. Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage gegen den Schuldner ergibt sich aus allgemeinen Regeln, da der Schuldner Forderungsinhaber bleibt.

[32] Das heißt unstreitig vor Überweisung der Forderung; nach der Überweisung nur dann, wenn man eine Klagemöglichkeit des Schuldners bejaht

[33] Herrschende Meinung, vgl. *Stein/Jonas/Schumann* § 261 Rn 55 m.w.N.

[34] Über diese Rechtskraftwirkungen besteht heute unabhängig davon Einigkeit, wie man die Wirkungen theoretisch erklärt, vgl. *Stein/Jonas/Schumann* § 322 Rn 196 ff. m.w.N. Das *Wiederholungsverbot* bringt den Grundsatz der Einmaligkeit staatlichen Rechtsschutzes zum Ausdruck. Es besagt, daß nach rechtskräftiger Entscheidung eine spätere Klage mit dem gleichen Streitgegenstand unzulässig ist (ne bis in idem – Lehre der herrschenden Meinung). Das *Bindungsgebot* sichert die Maßgeblichkeit des Urteilsinhaltes, wenn der Streitgegenstand des Erstprozesses in einem Zweitprozeß als Vorfrage von Bedeutung ist. Das Gericht ist dann an die rechtskräftige Feststellung des Erstprozesses gebunden.

I. Ältere Auffassung: Konkurrierende Klagemöglichkeit (nur) vor Überweisung der Forderung

Von einer früher vertretenen Auffassung wurde nach Überweisung der Forderung die Zulässigkeit einer Leistungsklage des Schuldners gegen den Drittschuldner, gerichtet auf Leistung an den Gläubiger, verneint:[35] Einer Klage des Schuldners fehle die rechtliche Grundlage. Nach Überweisung der Forderung stehe das Einziehungsrecht ausschließlich dem Gläubiger zu, weshalb eine Klage des Schuldners aus diesem Recht einer ausdrücklichen gesetzlichen Zulassung bedürfe.[36] Beleg hierfür sei auch der Wille des Gesetzgebers. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, daß der in der Reichstagskommission gestellte Antrag, dem Schuldner die Klage auf Zahlung gegen den Drittschuldner frei zu geben,[37] abgelehnt worden sei.[38]

Die Zulassung einer Klage des Schuldners sei überdies unbillig, da sie die Rechtsstellung des Drittschuldners verschlechtere.[39] Für den Drittschuldner stelle die Klagebefugnis des Schuldners insbesondere dann eine unnötige Härte dar, wenn die Prozeßführung von Gläubiger und Schuldner den jeweils anderen nicht binden würde. Denn der Sieg im Erstprozeß nütze dem Drittschuldner nichts, wenn er ein zweites Mal verklagt werden könnte.[40]

Da entsprechend dieser Auffassung nach der Überweisung ausschließlich der Gläubiger gegen den Drittschuldner klagen kann, beschränkt sich die praktische Bedeutung der Frage nach der Rechtskrafterstreckung auf die Situation vor der Überweisung. Hier wird eine Rechtskrafterstreckung verneint.[41]

---

[35] OLG Hamburg, OLGZ 3, 157 (Vorinstanz zu RGZ 49, 201); *Stein*, FS Wach, S. 11 f. (463 f.); *Hellwig*, Anspruch, S. 188 (Fn 23); *Gaupp/Stein/Jonas*, 15. Aufl., § 835 Anm. VI m.w.N.; heute noch *E. Schneider*, JurBüro 1966, 192 f.

[36] *Stein*, FS Wach, S. 463 (11); *Hellwig*, Anspruch, S. 188 Fn 23; *Gaupp/Stein/Jonas*, 15. Aufl., § 835 Anm. VI; ähnlich *E. Schneider*, JurBüro 1966, 193: Der Übergang der Prozeßführungsbefugnis auf den Gläubiger bewirke einen Verlust der Prozeßführungsbefugnis des Schuldners.

[37] Gemeint ist der Antrag des Abgeordneten *Wolffson* zum damaligen § 688 CPO (heutiger § 842 ZPO) aus der 32. Sitzung der Reichstagskommission vom 03. 06. 1875, *Hahn*, Materialien II/1 (Protokolle), S. 850 f. (401f.). Der Antrag schlägt folgende Fassung vor: „Ist dem Gläubiger eine Forderung zur Einziehung überwiesen, so steht dem Schuldner ein selbständiges Klagerecht gegen den Drittschuldner auf Bezahlung des schuldigen Betrages an den Gläubiger oder auf Hinterlegung zu."

[38] OLG Hamburg, OLGZ 3, 157.

[39] OLG Hamburg, OLGZ 3, 157.

[40] *Stein*, FS Wach, S. 463 (11); *Gaupp/Stein/Jonas*, 15. Aufl., § 835 Anm. VI.

[41] *Hellwig*, Rechtskraft, S. 81; *ders.*, Anspruch, S. 184 f.; *Gaupp/Stein/Jonas*, 15. Aufl., § 829 Anm. VI; a.A. *Mendelssohn-Bartholdy*, Rechtskraft, S. 460.

II. Heute herrschende Auffassung: Konkurrierende Klagemöglichkeit ohne Rechtskrafterstreckung

Nach heute herrschender Meinung[42] kann der Schuldner den Drittschuldner erfolgreich auf Leistung an den Gläubiger verklagen. Als Begründung wird angeführt, daß der Schuldner weiterhin Forderungsinhaber und damit Gläubiger des Drittschuldners sei. Die ihm kraft der Gläubigerstellung zustehenden Rechte blieben bestehen; zu ihnen gehöre auch die Befugnis, Leistung an einen Dritten (den Pfändungsgläubiger) zu verlangen.[43] Anders wäre dies nur, wenn das Klagerecht dem Rechtsinhaber durch besondere gesetzliche Vorschriften entzogen sei, was bei der Forderungspfändung und -überweisung nicht der Fall sei.[44] Die Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners entspreche insoweit der des Pfandschuldners nach BGB, dem durch § 1282 BGB weder Einziehungsbefugnis noch Klagerecht genommen sei.[45] Da das Gesetz der Annahme einer Klagemöglichkeit nicht entgegenstehe, komme der Entstehungsgeschichte keine Bedeutung zu.[46]

Die Anerkennung eines selbständigen Klagerechts des Schuldners sei aus Gründen des Schuldnerschutzes auch interessengerecht. Es bestehe ein schutzwürdiges Interesse des Schuldners daran, durch Einklagen seiner Forderung beim Drittschuldner dessen Leistung an den Gläubiger herbeizuführen und dadurch von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger frei zu werden.[47] Zudem wäre es dem Schuldner durch Anerkennung eines Klagerechts möglich, bei Verzögerung der Einziehung durch den Gläubiger eine

---

[42] BGHZ 114, 138 (141); BGH, NJW 1968, 2059 (2060); RGZ 158, 40 (42); 83, 116 (118 f.); 77, 141 (145 ff.); 49, 201 (203 f.); *Erkel*, Forderungspfändung, S. 98 ff.; *Schmidt-Jortzig*, Forderungsüberweisung, S. 151 ff.; *Pfersche*, IherJb 65 (1915), 68; *Heintzmann*, Prozeßführungsbefugnis, S. 15 f., 55 Fn 198; *Baumann/Brehm* § 6 II 2 d) β; *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn 30.18, 30.29; *Rosenberg/Gaul/Schilken* § 55 II 1 a); *Brox/Walker* Rn 645; *Stöber*, Forderungspfändung, Rn 671; *Zöller/Stöber* § 836 Rn 5; *Thomas/Putzo* § 836 Rn 2; *Seuffert* § 835 Anm. 3 b; *Baumbach/Hartmann* § 835 Rn 15; einschränkend (nur bei besonderer Interessenlage, wie drohender Verjährung, Gefährdung von Sicherheiten oder bevorstehender Insolvenz des Drittschuldners) *Stein/Jonas/Brehm* § 835 Rn 33; *Wieczorek/Schütze/Lüke* § 835 Rn 30; *Musielak/Becker* § 835 Rn 12.

[43] BGHZ 114, 138 (141); RGZ 158, 40 (42); 83, 116, (118 f.); 77, 141 (145 f.); 49, 201 (203 f.); *Rosenberg/Gaul/Schilken* § 55 II 1 a).

[44] *Erkel*, Forderungspfändung, S. 98 f.; *Heintzmann*, Prozeßführungsbefugnis, S. 15.

[45] RGZ 77, 141 (147); *Planck* § 1282 Anm. 4: Forderungsinhaber dürfe Gläubigerrechte ausüben, sofern mit der Rechtsstellung des Pfandgläubiger vereinbar.

[46] RGZ 77, 141 (147). Das Reichsgericht weist ergänzend darauf hin, daß den Protokollen nicht zu entnehmen sei, aus welchen Gründen der Antrag des Abgeordneten *Wolffson* (s. Fn 37) abgelehnt wurde.

[47] BGHZ 114, 138 (141); BGH, NJW 1968, 2059 (2060); RGZ 83, 116 (118 f.); 77, 141 (146); *Schmidt-Jortzig*, Forderungsüberweisung, S. 151; *Stöber*, Forderungspfändung, Rn 671.

Sachregister

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

actio utilis 43 ff., 55 f.
arrestatorium
– Begriff 5
– Verstoß 67 ff.
Aufrechnung 65 ff.
Autonomieinteresse, s. Interessen

Beitritt 105 f.
Berechtigung zur Einziehung
– Begriff 4 f.
– dogmatische Einordnung 41 ff.
– nachrangiger Gläubiger 137 f.
– Umfang bei Pfändung überschießender Forderungen 131 f.
– Umfang bei Teilpfändung 122 ff.
Bestandssicherungsfunktion, s. Rechtskraft

Doppelnatur, s. Forderung

Einreden des Drittschuldners 64 ff.
Einwendungen des Drittschuldners
– Aufrechnung 65 ff.
– gegen gepfändete Forderung 64 ff.
– gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß 62 ff.
Einziehung, Begriff 4 f.
Einziehungsrecht, s. Berechtigung zur Einziehung
Einziehungsüberweisung, s. Überweisung zur Einziehung
Empfangszuständigkeit 5, 46
Erfüllung der gepfändeten Forderung
– Leistung an nachrangigen Gläubiger 137
– Verstoß gegen *arrestatorium* 67 ff.
– zur Abwehr weiterer Inanspruchnahme 28 f.
Ergebnisoffenheit, s. Interessen
Erinnerung, s. Vollstreckungserinnerung

Ermächtigungsfunktion, s. Überweisung
Ermessen
– des Gläubigers bei der Verwertung 57 ff.
– Prozeßtaktik 59
– prozessuale Untätigkeit 60 ff.
– Verzögerung der Beitreibung 35 f., 96 f.
Ermessensüberschreitung 35 f., 96 f.

Feststellungsklage
– des Drittschuldners 7 f., 30 f., 117 ff.
– des Gläubigers 7, 108 ff.
– des Schuldners 7, 111 ff.
– Gegenstand 114
– Prozeßführungsbefugnis 109, 112 f., 116 f.
– Rechtskraft 110, 113, 115, 118 f.
– Rechtsschutzobjekt 114
– über Drittrechtsverhältnisse 108 ff.
Forderung
– als Schuldverhältnis 46 ff.
– als Vermögensrecht 46 ff.
– Doppelnatur 46 ff.
– Übertragung und Belastung als Rechtsänderung und Rechtsübertragung 49 ff.
Forderungsberechtigung 46 ff., 94 f., 96 f.
Forderungsinhalt
– Abstraktion 47 f.
– Änderung durch Übertragung bzw. Belastung 49 ff., 142
– bei Mehrfachpfändung 134 ff.
– Objektivierung 47 f.

Geldforderung, Begriff 2

Hinterlegungsklage, s. Mehrfachpfändung

inhibitorium 3, 5
Initiativrecht 34 f., 92, 106 f.
Inkassomandat 42 f.
Interessen
- Autonomieinteresse 20 f.
- Bedeutung einer Analyse 15 f.
- Bewertungsmaßstab 16 f.
- Ergebnisoffenheit prozessualer Bewertung 19
- Sicherungsinteresse 17 f., 103
- Statuserhaltungsinteresse 21 ff., 97
- Verwertungsinteresse 17 f.

Kompetenzschutzfunktion, s. Überweisung

Ladung, s. Rechtskrafterstreckung
Legitimation, s. Sachlegitimation
Leistung des Drittschuldners
- kondiktionsrechtliche Einordnung 54 f.
- verbotswidrige 67 f.

mandatum ad agendum 42 f., 44
Mehrfachpfändung
- Hinterlegungsklage 136, 138 f.
- Hinterlegungsrecht 134 f.
- Rechtskrafterstreckung 104 f., 136 f., 139 f.

Nebenintervention des Gläubigers 33 f.

Ordnungsfunktion, s. Rechtskraft

Parteibegriff
- formeller 39 f., 78 ff.
- materieller 39 f., 55 f., 72, 78 ff., 93

Pfändung
- als Rechtsänderung und Rechtsübertragung 49 ff., 101
- Begriff 3 f.
- Leistungsklage des Gläubigers 7, 101 f.
- Leistungsklage des Schuldners 7, 102 ff.
- Prozeßführungsbefugnis des Gläubigers 101
- Prozeßführungsbefugnis des Schuldners 102

Pfändungspfandrecht 4
Präjudizielles Rechtsverhältnis
- Feststellungsklage des Gläubigers 108 ff., 145 f.
- Feststellungsklage des Drittschuldners 119, 145 f.
- Feststellungsklage des Schuldners 114 ff., 145 f.

procurator in rem suam 44
Prozeßeröffnungsbefugnis 57
Prozeßführungsbefugnis
- Begriff 39 f.
- bei Feststellungsklage 109, 112 f., 116 f.
- des Gläubigers, Grundlage 39 ff.
- des Gläubigers, Umfang 57 ff.
- des Schuldners 89 ff., 102, 150 f.
- Kriterium für Rechtskraftbindung 81
- nachrangiger Gläubiger 138 ff.

Prozeßhandlungsbefugnis 57
Prozeßrisiko, doppeltes des Drittschuldners 22, 97
Prozeßstandschaft
- Begriff 39 f.
- bei Feststellungsklage 108 ff.
- bei Mehrfachpfändung 138 f.
- des Gläubigers 53 f., 101
- subjektive Grenzen der Rechtskraft 70 ff., 101 f., 103 ff.

Prozessuale Chancengleicheit 85 f.

Rechtliches Gehör 84 ff., 103 ff., 116
Rechtshängigkeit, Pfändung / Überweisung / Verzicht nach 141 ff.
Rechtskraft
- bei Rechtsnachfolge 141 ff.
- Bestandssicherungsfunktion 80 f.
- Bindungsgebot 8, 80
- Ordnungsfunktion 80 f.
- subjektive Grenzen, s. Rechtskrafterstreckung
- Wiederholungsverbot 8, 79 f.

Rechtskrafterstreckung
- auf den Gläubiger 103 ff., 113 f., 119

– auf den Schuldner 70 ff., 101 f., 110, 119
– bei Mehrfachpfändung 136 ff.
– bei Pfändung nach Rechtshängigkeit 149 f.
– dogmatische Begründung 71 ff.
– Ladung 103 ff., 113 f., 119

Sachlegitimation 56, 141 ff.
Säumnis des Gläubigers 60 ff.
Schadensersatzansprüche des Schuldners 25 ff., 98.
Sicherungsinteresse, s. Interessen
Statuserhaltungsinteresse, s. Interessen

Teilpfändung, Teilüberweisung
– Begründung eines Vorranges 122 ff.
– materielle Rechtsfolgen 122 ff.
– prozessuale Konsequenzen 124 ff.

Überschießende Forderung, Begriff 128
Überweisung an Zahlungs Statt 2
Überweisung zur Einziehung
– als Rechtsänderung und Rechtsübertragung 50 ff., 94
– Begriff 5
– Ermächtigungsfunktion 91
– Kompetenzschutzfunktion 91 ff.
– Leistungsgklage des Schuldners 8 ff., 89 ff.
– Leistungsklage des Gläubigers 7, 39 ff.
– Prozeßführungsbefugnis des Gläubigers 53 f.
– Prozeßführungsbefugnis des Schuldners 89 ff.

Verfügung
– materiellrechtliche 3
– prozessuale 58
Verfügungsgleiche Wirkung
– der Prozeßführung 18 f.
– infolge prozessualer Untätigkeit 60 ff.
Verfügungsverbot 3
Verstrickung 3
Verwertung, andere Art der 2
Verwertungsinteresse, s. Interessen
Verzicht (§ 306 ZPO) 58
Verzicht (§ 843 ZPO) 143
Verzögerung der Beitreibung
– Klagerecht des Schuldners 96 f.
– prozessuale Untätigkeit 60 ff.
– Regreß des Schuldners 25 f.
– Schutzwürdigkeit des Gläubigers 35 f.
– Vollstreckungserinnerung 98 ff.
Vollpfändung, Zulässigkeit 124, 128 ff.
Vollstreckungserinnerung
– des Drittschuldners 63
– des Schuldners 58 ff.
Vollüberweisung
– Entbehrlichkeit 130 f.
– prozessuale Konsequenzen 133
– Umfang des Einziehungsrechts 131 f.
Vorrang, s. Teilpfändung